

Preisblatt «Einspeisevergütung» EEA Vergütung für Produzenten mit Einspeisung aus Anlagen in das Netz der Elektra Widen Betriebs AG

Elektrizität aus Anlagen für die nach Art. 15 des Energiegesetzes (EnG) eine Abnahme und Vergütungspflicht der Elektra Widen Betriebs AG besteht. Ab mehr als 100 000 kWh/Jahr wird eine individuelle Vereinbarung erstellt. Die Einspeisung der Energie erfolgt in das Verteilnetz der Elektra.

Preise ab 1. Januar 2020 (bis 31. Dezember 2020)

		Netznutzung	Energie	Total	
		exkl. MWST	exkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST
Hochtarif	(Rp./kWh)	---	6.50	6.50	7.00
Niedertarif	(Rp./kWh)	---	5.70	5.70	6.14
HKN	(Rp./kWh)	---	1.50	1.50	1.62

Tarifzeiten

Werktage (Mo.-Fr.)

Samstag

Sonntag

Hochtarif	7.00 – 20.00	7.00 – 13.00	---
Niedertarif	Übrige Zeit	Übrige Zeit	Ganzer Tag

Beglaubigung gemäss Pronovo (Preis exkl. MWST)

EEA bis 10 kVA	Anlage integriert, angebaut	CHF 300.--
EEA bis 10 kVA bis 30kVA	Anlage integriert, angebaut	CHF 400.--
EEA ab 30kVA	Beglaubigung durch Akkt.-Stelle	--

Voraussetzungen für die Beglaubigung:

Folgende Dokumente sind vor der Beglaubigung einzureichen:

- Sicherheitsnachweis AC, Mess- und Prüfprotokoll Photovoltaik
- Sicherheitsnachweis DC (wenn nicht im AC-Sicherheitsnachweis enthalten)
- Allfälliges Abnahmeprotokoll des Installateurs
- Bei integrierten Anlagen sind für die Beglaubigung zwingend Fotos der Photovoltaikanlage während der Bauphase und nach der Fertigstellung beizulegen.

Lieferperiode

Die Lieferperiode orientiert sich nach der Abrechnung der Elektra Widen Betriebs AG.

Messanordnung

Für die Messanordnung wird auf folgendes Dokument verwiesen, welches auch auf der Homepage der Elektra Widen Betriebs AG zum Download bereit steht: „Vollzugshilfe für die Umsetzung des Eigenverbrauchs nach Art. 7 Abs. 2^{bis} und Art 7a Abs. 4^{bis} des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0)“.

Messanordnung B2: Überschussmessung bei Kleinanlagen

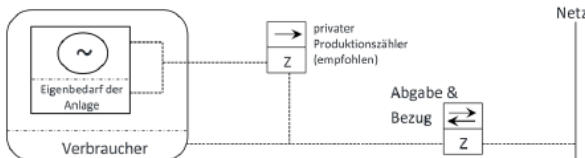


Abbildung 3 : Anordnung der Zähler bei Eigenverbrauch mit Anschlussleistung ≤ 30 kVA

Messanordnung A: Separate Messung von Produktion und Verbrauch

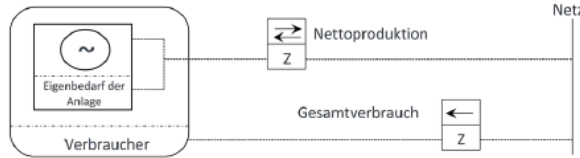


Abbildung 1 : Anordnung der Zähler ohne Eigenverbrauch

Zusätzliche Bestimmungen für Anlagen mit Lastgangmessung

In Anlehnung an Art. 8, Abs. 5 StromVV sind bei Lastgangmessungen die Anschaffungskosten sowie die Installation und Instandhaltung (z.B. Eichung) der Messeinrichtungen durch den Produzenten zu tragen und werden separat in Rechnung gestellt.

Die Ablesung erfolgt über eine Fernabfrage. Die dafür notwendigen Anschlüsse für die Telekommunikationsverbindung (z.B. Telefonanschluss) werden der Elektra Widen Betriebs AG durch den Produzenten zur Verfügung gestellt. Die fernabgelesenen Daten werden plausibilisiert. Auf Wunsch, stellt die Elektra Widen Betriebs AG den Produzenten die Messauswertung monatlich zur Verfügung.

Auszahlung der Vergütung

Die Auszahlung der Vergütung der eingespeisten Energie an die Produzenten erfolgt durch die Elektra Widen Betriebs AG mindestens einmal jährlich. Die Vergütung basiert auf den in das Netz der Elektra Widen Betriebs AG eingespeiste Menge an Elektrizität.

Ökologischer Mehrwert

Produzenten, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen produzieren und keine Einspeisevergütung gemäss Art. 7a EnG erhalten, sind frei, den ökologischen Mehrwert ihrer Produktion (HKN, TÜV, naturmade etc.) zu Marktkonditionen zu verkaufen. Voraussetzung dafür ist die Registrierung der Anlage und der Produktion im nationalen Herkunftsnachweissystem.

Schlussbestimmungen, Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Produzenten und der Elektra Widen Betriebs AG beruht auf der vorliegenden Produktspezifikation, den Bestimmungen für die Abgabe von elektrischer Energie sowie auf den speziellen Vorschriften für den Anschluss von Produktionsanlagen an das Netz der Elektra Widen Betriebs AG.

Im Weiteren gilt das Reglement der Elektra Widen Betriebs AG.